

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1(Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am . .2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der **Deponie Lübben-Ratsvorwerk** ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den **Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“** übergegangen“

Im Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus wird Punkt 4. wie folgt gefasst:

„4. **Deponie Lübben-Ratsvorwerk**
für die Ablagerung mineralischer Abfälle
Ratsvorwerk 20
15907 Lübben (Spreewald)

ASN	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150107	Verpackungen aus Glas
160120	Glas
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik

170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
191205	Glas
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ je Anlieferung sind gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung an der **Deponie Lübben-Ratsvorwerk** anzuliefern. **Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen: Tel. 03546/2704-18.**

Geringere Mengen pro Anlieferung sind auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie oder auf der Umladestation Cottbus entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung zu überlassen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Cottbus, . 2009

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus